



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission
vom: 26. April 2012
zur Vorlage Nr.: [2012-041](#)
Titel: **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat
betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der
Ueberweisung erfüllt worden sind**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Ueberweisung erfüllt worden sind

Vom 26. April 2012

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Gemäss § 34 Abs. 1c der Geschäftsordnung des Landrats obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Vorbehandlung der Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.

1.2 Vorgehen

Die Sammelvorlage 2012/041 zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen Aufträgen enthält 14 Postulate und 2 Motionen, die vom Regierungsrat zur Abschreibung beantragt werden, sowie 105 Postulate und 23 Motionen, deren Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden soll.

Die fünf Subkommissionen der GPK haben die Vorlage je im Bereich der ihnen zugewiesenen Direktion zuhanden der Gesamtkommission geprüft. Auf die Anfrage der Verfasser/innen der zur Abschreibung vorgeschlagenen Vorstösse (Ziffer 2) wurde – einer Empfehlung des Landratsbüros folgend – verzichtet.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Sammelvorlage an ihrer Sitzung vom 26. April 2012 behandelt und den vorliegenden Bericht genehmigt.

1.3 Feststellungen der GPK

Die Bearbeitungsfristen für die parlamentarischen Aufträge sind im Gesetz verbindlich vorgegeben. Abschreibungen oder Bearbeitungsfrist-Verlängerungen um jeweils ein Jahr kann nur der Landrat beschliessen.

Der vorliegende Sammelbericht des Regierungsrates zu den nicht fristgerecht erfüllten parlamentarischen

Aufträgen stellt ein effizientes Instrument dar, um erledigte oder politisch nicht mehr relevante Vorstösse abzuschreiben bzw. den Landrat über den Stand der Bearbeitung und den Grund für die benötigte Fristverlängerung zu informieren.

Voraussetzung für die Abschreibung eines vom Landrat überwiesenen Vorstosses ist, dass die Regierung das Anliegen seriös geprüft und dazu berichtet hat: laut § 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat *eine Vorlage oder einen Bericht* unterbreitet hat. Auch Kurzberichte im Rahmen dieser Sammelvorlage können dieses Kriterium erfüllen, ungeachtet dessen, ob das Anliegen als solches erfüllt ist oder nicht.

2 Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1 Postulate

Die GPK-Subko I erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zu den Abschreibungsanträgen:

2.1.1.1 -

2.1.1.3 Die Postulate 2006/226, 2008/324 und 2009/376 seien abzuschreiben.

2.1.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die GPK-Subko II erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zu den Abschreibungsanträgen:

2.2.1 Postulate

2.2.1.1 -

2.2.1.3 Die Postulate 2007/203, 2007/287 und 2008/235 seien abzuschreiben.

2.2.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

2.3.1 Postulate

2.3.1.1 Das Postulat 1994/016 sei abzuschreiben.

2.3.1.2 Das Postulat 2009/233 zum Thema «Mit Disc-Recycling CO₂-Ausstoss reduzieren und Erdöl sparen» soll **nicht abgeschrieben** werden.

Mit der Überweisung wurde die Regierung beauftragt, Massnahmen zu prüfen, damit das Recycling von CDs und DVDs in unserem Kanton gefördert werden kann. Die vorliegende Begründung zur Abschreibung wiederholt lediglich die Argumente, welche bei der Überweisung vorgebracht wurden. Es ist nicht ersichtlich, welche Prüfungen die Regierung nach der Überweisung vorgenommen hat und welches die Resultate dieser Prüfungen sind.

2.3.1.3 -

2.3.1.7 Die Postulate 2009/345, 2010/051, 2011/060, 2010/256 und 2011/183 seien abzuschreiben.

2.3.2 Motionen

2.3.2.1 Die Motion 2008/233 sei abzuschreiben.

2.4 Sicherheitsdirektion

Die GPK-Subko IV erachtet die Ausführungen des Regierungsrates als ausreichend für eine Zustimmung zum Abschreibungsantrag:

2.4.1 Postulate

2.4.1.1 Das Postulat 2003/019 sei abzuschreiben.

2.4.2 Motionen

2.4.2.1 Keine Anträge auf Abschreibung.

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 Postulate

2.5.1.1 -

2.5.1.3 Die Postulate 2006/155, 2007/162 sowie 2009/024 seien abzuschreiben.

2.5.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

2.6.1 Postulate

Keine Anträge auf Abschreibung.

2.6.2 Motionen

Keine Anträge auf Abschreibung.

3 Aufträge, die weiterhin bearbeitet werden

3.1 Finanz- und Kirchendirektion

Die GPK-Subko I erachtet die Begründungen als ausreichend für eine Zustimmung zu allen Fristverlängerungsanträgen:

3.1.1 Postulate

3.1.1.1 -

3.1.1.30 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.1.2 Motionen

3.1.2.1 -

3.1.2.6 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

3.2.1 Postulate

3.2.1.1 Formell sei die Frist für die Bearbeitung dieses Postulats um ein Jahr zu verlängern. (Zum Postulat 2005/224 wurde zwischenzeitlich mit LRV 2012/002 berichtet und das Postulat mit LRB 482 am 29.03.2012 abgeschlossen).

3.2.1.2 -

3.2.1.6 Die Frist zur Beantwortung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.2.2 Motionen

3.2.2.1 Die Frist zur Beantwortung dieser Motion sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

Genereller Kommentar der GPK-Subko III:

Für zahlreiche Vorstösse wird eine Weiterbehandlung mit der seit Jahren gleichen Begründung beantragt: es sei in nächster Zeit eine Behandlung im Landrat zu erwarten. Meistens wird nur das Datum der voraussichtlichen Behandlung im Parlament neu angepasst (z.B. Postulate 2005/045, 2007/233, etc.).

Die Subko III erwartet vom Regierungsrat, die Aufträge des Parlamentes ernst zu nehmen und einmal geäußerte Absichten und Termine für die Behandlung im Landrat einzuhalten.

3.3.1 Postulate

3.3.1.1 -

3.3.1.32 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.3.2 Motionen

3.3.2.1 -

3.3.2.9 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4 Sicherheitsdirektion

Die GPK-Subko IV erachtet die Begründungen als ausreichend für eine Zustimmung zu allen Fristverlängerungsanträgen:

3.4.1 Postulate

3.4.1.1 -

3.4.1.12 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.4.2 Motionen

3.4.2.1 -

3.4.2.2 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

3.5.1 Postulate

3.5.1.1 -

3.5.1.25 Die Frist für die Bearbeitung dieser Postulate sei um ein Jahr zu verlängern.

3.5.2 Motionen

3.5.2.1 -

3.5.2.5 Die Frist für die Bearbeitung dieser Motionen sei um ein Jahr zu verlängern.

3.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht

3.6.1 Postulate

Keine Postulate mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

3.6.2 Motionen

Keine Motionen mit überschrittener Bearbeitungsfrist.

4 Anträge

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

1. die von ihr unter Ziffer 2 zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse abzuschreiben,
2. von den Berichten zu den in Ziffer 3 aufgeführten Aufträgen Kenntnis zu nehmen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr zu verlängern.

Liestal, den 26. April 2012

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Der Präsident: Hanspeter Weibel